



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

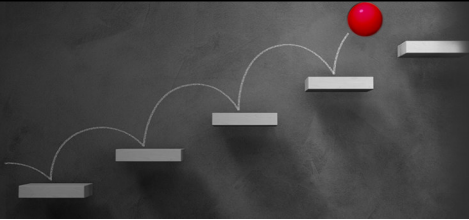
STIFTUNGSFRÜHLING 2026

Ausgewählte Entscheidungen und
deren Auswirkungen für die laufende Stiftungspraxis

RECHTSANWALT DDR. ALEXANDER HASCH
UNIV.-LEKTOR, UB

HP

BASISUNTERLAGE
(Vortrag ausgewählter Folien)



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE


INHALTSVERZEICHNIS

I.	Voraussetzungen für Abwicklungsvollmachten innerhalb des Stiftungsvorstandes (5 Ob 33/25 a, 3.6.2025)	4
II.	Änderung der Stiftungserklärung mit (Spezial)vollmacht (6 Ob 162/23 a, 20.09.2024)	14
III.	Enge Grenzen der Änderungsbefugnis des Stiftungsvorstands (6 Ob 40/23 k, 17.01.2024)	23
IV.	Insichgeschäft (§ 17 (5) PSG) mit RA-Kanzlei eines Stiftungsvorstands (2 Ob 64/23 k, 20.02.2024)	36
V.	Erinnerung an Änderungen der Rechtsprechungslinie zum Vermögensopfer (2 Ob 66/24 f, 15.10.2024), Lösungsmöglichkeiten	51

HP

2

A. HASCH



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

INHALTSVERZEICHNIS

VI.	Steuerfreiheit der Substanzauszahlung aus FL-Stiftungen nach Österreich	70
VII.	Änderungen bei aktuellen Stiftungsgestaltungen	75
ANHÄNGE:		
1.	Kernthemen zur Substiftung Ö → FL	84
2.	Neuerungen im Grunderwerbsteuergesetz	87
3.	Faktischer Mandatsvertrag VWGH (RA 2024/13/0131)	95
4.	Optionsverträge (OGH 16.09.2025, 6 OB 135/24 g)	102

HP 3 A. HASCH



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

I. VORAUSSETZUNGEN FÜR ABWICKLUNGSVOLLMÄCHTEN INNERHALB DES STIFTUNGSVORSTANDS (OGH 03.06.2025, 5 Ob 33/25a)

HP

ALLGEMEINES (1)

- Gemäß § 17 PSG ist der Stiftungsvorstand das zentrale **Verwaltungs- und Vertretungsorgan der Privatstiftung**; er verwaltet die Stiftung, vertritt sie nach außen und hat für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.
- **Wenn die Stiftungserklärung nichts anderes vorsieht, sind sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstands nur gemeinschaftlich zur Abgabe von Willenserklärungen** und zur Zeichnung für die Privatstiftung befugt; die gesetzliche Grundkonzeption ist somit die **Kollektivvertretung**.
- Die gesetzliche Mindestzahl von drei Vorstandsmitgliedern sowie die Anordnung der Kollektivvertretung dienen der **internen Kontrolle** und sollen verhindern, dass ein einzelnes Vorstandsmitglied faktisch die Stellung eines Einzelvertretungsorgans einnimmt.

ALLGEMEINES (2)

- Die Vertretungsbefugnis der Privatstiftung durch nur ein einzelnes Stiftungsvorstandsmitglied ist nach der Rechtsprechung eine **eng auszulegende Ausnahme**, die an **strenge Voraussetzungen** geknüpft ist.
- **Eine Übertragung der Vertretungsmacht zwischen kollektivvertretungsbefugten Vorstandsmitgliedern darf nicht dazu führen, dass die im PSG angelegte Kollektivvertretung unterlaufen und de facto Einzelvertretungsmacht begründet wird.**

SACHVERHALT (1)

- Gegenstand der Entscheidung war die Eintragung des Eigentums an einer Liegenschaft im Grundbuch, die von einer Privatstiftung (C.* Privatstiftung) an ihre Letztbegünstigte im Wege eines Notariatsakts übertragen werden sollte.
- Die Stiftungsurkunde sah einen dreiköpfigen Stiftungsvorstand vor; zur Vertretung der Privatstiftung waren jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt, sodass eine **Gesamtvertretung durch zwei Mitglieder erforderlich** war.
- Den **Notariatsakt** unterfertigte ein **Vorstandsmitglied im eigenen Namen** als kollektivvertretungsbefugtes Mitglied des Stiftungsvorstands und **gleichzeitig als Vertreter eines weiteren Vorstandsmitglieds** aufgrund einer sogenannten „**Spezialvollmacht**“.

SACHVERHALT (2)

- Ein weiteres im Notariatsakt angeführtes Vorstandsmitglied war zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht im Firmenbuch als Stiftungsvorstand eingetragen; dem Grundbuchsgericht lag kein ausreichender urkundlicher Nachweis über seine wirksame Bestellung vor, sodass seine **Vertretungsbefugnis bezweifelt** wurde.
- Zur Herstellung der für die Kollektivvertretung notwendigen „zweiten Unterschrift“ wurde eine **Spezialvollmacht** eines kollektivvertretungsbefugten Vorstandsmitglieds an ein anderes herangezogen; die Frage war, ob diese Vollmacht eine wirksame organschaftliche Ermächtigung zur Einzelzeichnung im Grundbuchsverfahren darstellt.
- Das Grundbuchsgericht und das Rekursgericht hegten **Zweifel**, ob durch diese Konstruktion die **gesetzlich vorgesehene Gesamtvertretung eingehalten** wurde; der OGH hatte im Rahmen eines außerordentlichen Revisionsrekurses über **die Zulässigkeit dieser Vertretungslösung zu entscheiden**.

SACHVERHALT (3)





C.* PRIVATSTIFTUNG
Eigentümerin der Liegenschaft



Zuwendung der Liegenschaft
durch Notariatsakt



LETZTBEGÜNSTIGTE
(Antragstellerin) will Einverleibung im GB

Vertretungsbefugnis des
Stiftungsvorstandes wurde bezweifelt
trotz „Spezialvollmacht“
-> gesetzlich vorgesehene
Gesamtvertretung wurde nicht
eingehalten 
-> Kein Vorstandsbeschluss 

RECHTLICHE BEURTEILUNG (1)

- § 17 Abs 3 PSG ermöglicht eine **organschaftliche Ermächtigung** eines Vorstandsmitglieds, **setzt aber einen Vorstandsbeschluss voraus**; nur so kann diesem Mitglied **ausnahmsweise Einzelvertretungsmacht** im Namen der Stiftung für bestimmte Geschäfte eingeräumt werden.
- Der OGH betont, dass derartige Ermächtigungen klar aus den Urkunden hervorgehen müssen; schlüssige oder mündliche Beschlüsse sind im Grundbuchsverfahren unbeachtlich, weil es dort strengen Urkundenbeweis braucht.
- In der vorgelegten Spezialvollmacht fand sich jedoch **keine Grundlage für einen Vorstandsbeschluss**, der eine organschaftliche Einzelvertretungsmacht einräumen würde; die Vollmacht war **außerdem nur von einem Vorstandsmitglied unterfertigt**.

RECHTLICHE BEURTEILUNG (2)

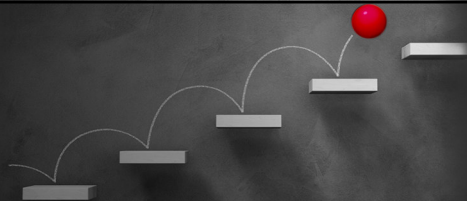
- Der OGH stellt klar, dass Gesamtvertreter im Grundsatz zwar einem aus ihrer Mitte Vollmacht erteilen können, jedoch dort eine Grenze verläuft, wo die mit der **Gesamtvertretung beabsichtigte Kontrolle unterlaufen** würde.
- Beim **Privatstiftungsrecht ist diese Grenze besonders eng**, weil der Gesetzgeber wegen des fehlenden Eigentümers ein strukturelles Kontrolldefizit annimmt und die **Kollektivvertretung bewusst als Kontrollmechanismus** ausgestaltet hat.
- Die bloße Existenz der organschaftlichen Ermächtigung nach § 17 Abs 3 PSG spricht gegen die Möglichkeit, dieselbe Wirkung durch einfache Vollmachten zwischen Vorstandsmitgliedern herbeizuführen; dies würde den Anwendungsbereich der gesetzlichen Ermächtigung leerlaufen lassen.

RECHTLICHE BEURTEILUNG (3)

- Selbst wenn man eine Weitergabe von Vertretungsmacht durch Spezialvollmacht zwischen Gesamtvertretern grundsätzlich zulassen wollte, müsste die Vollmacht **jeden Zweifel ausschließen**, dass **keine** unerwünschte Erweiterung zu faktischer **Einzelvertretungsmacht** beabsichtigt ist.
- Die hier verwendete Spezialvollmacht war zwar auf ein bestimmtes Geschäft beschränkt, enthielt aber eine sehr weitgehende Formulierung („überhaupt alle Urkunden zu unterfertigen, rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben sowie überhaupt alles vorzukehren“) sowie eine generelle Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens, was aus Sicht des OGH ein **erhebliches Missbrauchsrisiko** begründet.
- Aufgrund dieser Zweifel und des fehlenden Nachweises einer ordnungsgemäßen organschaftlichen Ermächtigung verneinte der OGH einen ausreichenden Vertretungsnachweis und wies den außerordentlichen Revisionsrekurs ab.

FOLGEN FÜR DIE PRAXIS

- Stiftungserklärungen und interne Richtlinien sollten die **Kollektivvertretung** und allfällige Ermächtigungen einzelner Vorstandsmitglieder **klar regeln**; die Praxis sollte bedenken, dass **Einzelvertretung bei Privatstiftungen** eine **eng begrenzte Ausnahme** bleibt.
- **Vollmachten** zwischen Vorstandsmitgliedern sollten **nur auf Basis eines vorher gefassten Vorstandsbeschlusses** verwendet werden und ausdrücklich klarstellen, dass sie der **Umsetzung der Kollektivvertretung dienen, nicht ihrer Umgehung**.
- **Restriktive Rechtsprechungslinie**; vgl. **Spezialvollmacht zu Änderung**



II. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSERKLÄRUNG MIT (SPEZIAL)VOLLMACHT

(OGH 20.09.2024, 6 Ob 162/23 a)

ALLGEMEINES (1)

- Eine Stiftungserklärung kann von einem Stifter nur geändert werden, wenn er sich das **Änderungsrecht vorbehalten** hat (vgl. § 33 Abs 2 1. Satz PSG).
- Dieses Änderungsrecht des Stifters ist ein **höchstpersönliches** und **einseitiges Gestaltungsrecht**.
- Das Änderungsrecht ist zwar übertragungsfeindlich, jedoch **nicht vertretungsfeindlich** und kann somit von rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten, gesetzlichen Vertretern oder Erwachsenenvertretern ausgeübt werden.
- Umfang der Vollmacht:
 - **Generalvollmacht:** Bei einer Generalvollmacht ist der Bevollmächtigte zum Abschluss **aller Geschäfte** bevollmächtigt, die überhaupt Gegenstand einer Vertretung sein können.
 - **Gattungsvollmacht:** Bei der Gattungsvollmacht ist der Bevollmächtigte nur zum Abschluss **bestimmter Arten von Geschäften** bevollmächtigt (zB Kaufverträge für Bürobedarf oder die Vermietung von Immobilien).
 - **Spezialvollmacht (Einzelvollmacht):** Bei der Einzelvollmacht ist der Bevollmächtigte nur zum Abschluss eines **ganz bestimmten Geschäftes** bevollmächtigt.

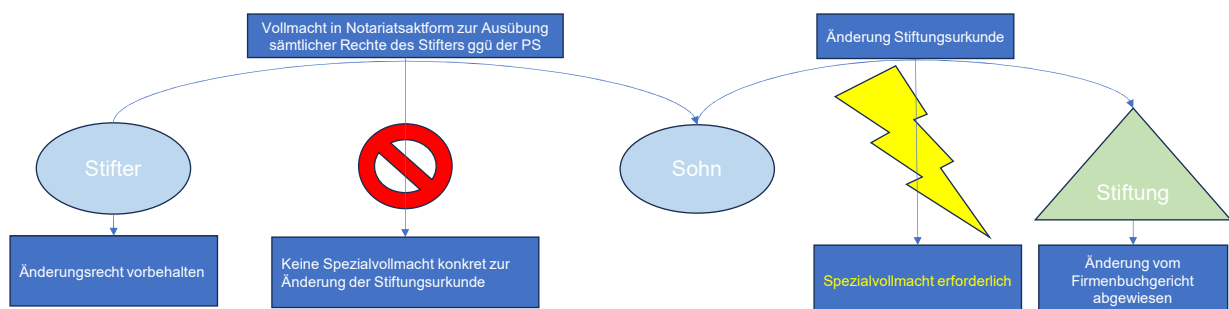
ALLGEMEINES (2)

- Nach der **Grundregel** des **§ 1022 ABGB** wird eine Vollmacht grundsätzlich durch den **Tod des Vollmachtgebers aufgehoben**. Diese Grundregel gilt auch für Spezialvollmachten, die von Stiftern erteilt werden.
- Das Gesetz sieht jedoch zwei Ausnahmen vor:
 - Eine Vollmacht bleibt über den Tod hinaus wirksam, wenn das begonnene Geschäft **ohne offenbaren Nachteil für die Erben** nicht unterbrochen werden kann, oder wenn die **Vollmacht ausdrücklich auf den Sterbefall** des Vollmachtgebers **erstreckt** wird.
 - Bei **Stifterrechten** ist allerdings eine **Besonderheit** zu beachten. Nach § 3 Abs 3 PSG gehen die höchstpersönlichen Gestaltungsrechte eines Stifters **nicht auf dessen Rechtsnachfolger über**.
 - Zu diesen **höchstpersönlichen Rechten** zählen insbesondere die **Änderung der Stiftungserklärung** und der **Widerruf der Privatstiftung**. Diese **Rechte erlöschen zwingend mit dem Tod des Stifters**.
 - Auch ein **Bevollmächtigter** kann solche **höchstpersönlichen Gestaltungsrechte** nach dem Tod des Stifters **nicht mehr ausüben** (vgl. RIS-Justiz RS0128164).

SACHVERHALT (1)

- Eine Privatstiftung beantragte die Eintragung von **Änderungen ihrer Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde** in das Firmenbuch. Der Erststifter hat laut Stiftungsurkunde das alleinige Recht, diese Dokumente zu ändern. Die Änderungen wurden jedoch **nicht vom Stifter persönlich** vorgenommen, sondern von seinem **Sohn**, der aufgrund einer **notariell errichteten Vollmacht** handelte.
- Die Vollmacht ermächtigte den Sohn umfassend, die **Stifterrechte** im Namen des Erststifters **wahrzunehmen**, einschließlich des Rechts, die **Stiftungsurkunde zu ändern**. Das Gericht hatte daher zu prüfen, ob diese Vollmacht ausreichend war, um eine wirksame Änderung der Stiftungserklärung zu ermöglichen.

SACHVERHALT (2)



SACHVERHALT (3)

- Das **Erstgericht wies den Firmenbuchantrag ab**, weil die Vollmacht **keine** sogenannte „**Spezialvollmacht**“ darstellte. Nach seiner Auffassung hätte der Erststifter eine besondere, auf die konkrete Änderung bezogene Vollmacht ausstellen müssen.
- Das **Oberlandesgericht Linz** als Rekursgericht **bestätigte** diese **Entscheidung**. Es sah § 1008 ABGB als maßgeblich an, wonach bei **wichtigen oder ungewöhnlichen Geschäften** eine **Spezialvollmacht erforderlich** ist.
- Der Revisionsrekurs der Stiftung an den OGH bezog sich auf die Frage, **ob** eine solche **Spezialvollmacht auch für Änderungen einer Stiftungserklärung notwendig sei**.

RECHTLICHE BEURTEILUNG (1)

- Der **OGH entschied**, dass für die Änderung einer Stiftungserklärung durch einen Vertreter tatsächlich eine **Spezialvollmacht erforderlich** ist. § 1008 2. Satz ABGB ist analog anzuwenden, weil es sich um ein besonders **bedeutsames und typischerweise riskantes Geschäft** handelt.
- Die Stiftungserklärung bestimmt die **Struktur**, den **Zweck** und die **Vermögensbindung** der Stiftung. Eine **Änderung greift** daher tief in die **rechtliche und wirtschaftliche Ordnung** der Stiftung ein. Der Gesetzgeber verlangt deshalb, dass der Stifter bei solchen Vorgängen **besonders bewusst handelt**.
- Der OGH stellt klar, dass eine **allgemeine** oder auch **notariell errichtete Vollmacht nicht genügt**, wenn sie das konkrete Änderungsgeschäft nicht ausdrücklich bezeichnet. Die vorgelegte Vollmacht des Sohnes listete zwar abstrakt verschiedene Stifterrechte auf, benannte aber keine konkrete Änderungsmaßnahme.
- Darüber hinaus betonte der OGH, dass selbst die notarielle Form der Vollmacht das Erfordernis einer Spezialvollmacht nicht ersetzt. Nur eine **eindeutig individualisierte Vollmacht** kann eine Änderung der Stiftungserklärung wirksam ermöglichen.

FOLGEN FÜR DIE PRAXIS (1)

- Die Entscheidung verdeutlicht, dass Änderungen an Stiftungsurkunden oder Stiftungszusatzurkunden durch Bevollmächtigte nur mit einer **präzisen**, auf das **konkrete Geschäft bezogenen Spezialvollmacht** zulässig sind.
- Stifter müssen daher **im Vorfeld klar festlegen**, welche **konkreten Änderungen** ein Vertreter vornehmen darf. Eine bloße Aufzählung von "Rechten gegenüber der Stiftung" reicht nicht aus, um eine wirksame Vertretung sicherzustellen.
- Für die Praxis bedeutet dies, dass Rechtsberater bei der Erstellung von Vollmachten besondere Sorgfalt walten lassen müssen. Die Vollmacht muss das **Änderungsrecht konkret bezeichnen** und sollte **ausdrücklich** auf die **jeweilige Fassung der Stiftungserklärung Bezug nehmen**.
- Privatstiftungen sollten zudem regelmäßig prüfen, ob bestehende Vollmachten den strengen Anforderungen des § 1008 ABGB genügen, um spätere Eintragungsverweigerungen oder Unwirksamkeiten zu vermeiden.

FOLGEN FÜR DIE PRAXIS (2)



- Nach dem Tod des Stifters können grundsätzlich nur solche Handlungen aufgrund einer Spezialvollmacht vorgenommen werden, die der Vollendung bereits begonnener **gewöhnlicher Geschäfte dienen** oder **reine Verwaltungshandlungen** ohne Gestaltungscharakter darstellen. Diese Handlungen sind auch dann zulässig, wenn die Vollmacht ausdrücklich auf den Sterbefall erstreckt wurde.
- **Nicht zulässig** nach dem Tod des Stifters ist hingegen die **Ausübung höchstpersönlicher Gestaltungsrechte** wie die **Änderung der Stiftungserklärung**, der **Widerruf der Privatstiftung** oder andere vergleichbare Stifterrechte.
- Für die Praxis empfiehlt es sich daher, entsprechende **Vorsorgemaßnahmen** bereits zu Lebzeiten des Stifters zu treffen. Bei mehreren Stiftern sollten Mitstifter frühzeitig eingebunden werden, wie es § 3 Abs 2 PSG vorsieht.
- Es besteht das Risiko, dass beim Tod eines alleinigen Stifters sämtliche Gestaltungsrechte ersatzlos erlöschen und die Privatstiftung dadurch faktisch **"versteinert"**.
- Dieses Risiko lässt sich beispielsweise durch eine **rechtzeitige Strukturierung** und die Einbindung mehrerer Stifter wirksam reduzieren.



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSERKLÄRUNG DURCH DEN STIFTUNGSVORSTAND NACH VERZICHT AUF BEGÜNSTIGTENSTELLUNG

(OGH 17.01.2024, 6 Ob 40/23k)


23


SACHVERHALT (1)

- Mit Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde vom 17. 8. 2001 errichteten der mittlerweile verstorbene Vater sowie dessen Kinder, seine Tochter (Stifterin) und sein Sohn (Bruder der Stifterin), eine Stiftung, deren Zweck unter anderem die Sicherung und Versorgung der in der SU genannten Begünstigten ist.
- Nach der derzeit geltenden Fassung des § 6 der StU und § 3 Abs 2 sowie § 4 Abs 1 der StZU, jeweils vom 13. 6. 2006, war **zunächst der Vater Alleinbegünstigter**. Aufgrund dessen **Ablebens** sind die **Stifterin (Tochter) und deren Bruder die einzigen aktuell Begünstigten** der Stiftung. Nach dem Ableben dieser beiden Begünstigten sind deren jeweilige Nachkommen (nach Stämmen) als Begünstigte eingesetzt.

SACHVERHALT (2)

- Nach § 4 Abs 2 StZU gehen für den Fall, dass aus welchen in dieser Urkunde genannten Gründen auch immer genannte Begünstigte aus dem Begünstigtenkreis ausscheiden, deren **Anteile an der Ausschüttung anteilig auf die Stifterin und deren Bruder**, bei deren Ableben auf deren in die Begünstigtenstellung jeweils nachrückende Nachkommen (nach Stämmen) über.
- In der Stiftungserklärung ist normiert, dass ein **allfälliger Widerruf der Begünstigtenstellung dem Stiftungsvorstand unter bestimmten Voraussetzungen vorbehalten** bleibt.
- Gemäß § 13 Abs 2 SU können **seit dem Ableben des Vaters die (verbliebenen) Stifter die Stiftungserklärung nicht mehr ändern**.
- Mit Beschluss des Landesgerichts Linz vom 27. 7. 2016 wurde über das Vermögen der Stifterin der Konkurs eröffnet.

SACHVERHALT (3)

- In jenem Verfahren wurde höchstgerichtlich geklärt, dass der **Insolvenzverwalter zur Verwertung des Rechts der Schuldnerin (Stifterin) auf Verzicht auf die Begünstigtenstellung in der Privatstiftung berechtigt** ist und zugunsten der Masse die dafür notwendige Erklärung an Stelle der Schuldnerin (Stifterin) abgeben kann. Mit Beschluss des Landesgerichts Linz vom 28. 1. 2022, wurde die **Stifterin über Antrag des Stiftungsvorstands aufgrund der Insolvenzeröffnung gemäß § 27 Abs 2 Z 3 PSG als Mitglied des Stiftungsbeirats abberufen**.
- Am 3. 3. 2022 schlossen der **Insolvenzverwalter und der Bruder der Stifterin eine Vereinbarung** zur Abgabe einer **Verzichtserklärung hinsichtlich der Begünstigtenstellung der Stifterin** gegen Zahlung eines Geldbetrags.
- Am 21. 4. 2022 fassten die Mitglieder des Stiftungsvorstands unter Bezugnahme auf die entsprechende Verzichtserklärung des Insolvenzverwalters vom 8. 4. 2022 **einstimmig den Beschluss auf Widerruf der Begünstigtenstellung der Stifterin** ohne zeitliche Beschränkung.

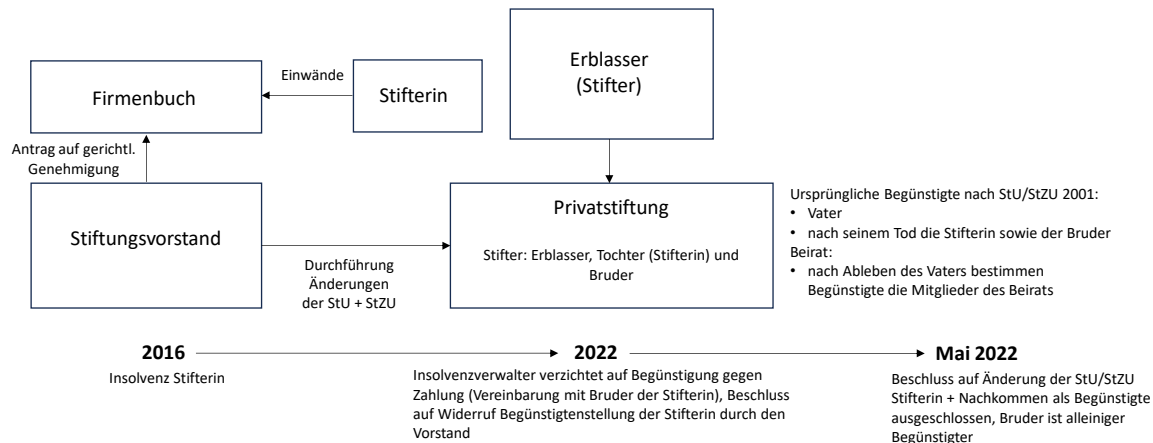
SACHVERHALT (4)

- **Infolge des Widerrufs** der Begünstigtenstellung der Stifterin fasste der Stiftungsvorstand am 16. 5. 2022 mit schriftlicher Zustimmung sämtlicher Stiftungsbeiratsmitglieder die notariell beurkundeten **einstimmigen Beschlüsse auf Änderung der StU** in § 6 und § 12 Abs 4 **sowie der StZU** in § 3 Abs 2 und § 4 Abs 1.
- Der Stiftungsvorstand beantragte die **gerichtliche Genehmigung von Änderungen der Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde**.
- In den geänderten § 6 StU sowie § 3 Abs 2 und § 4 Abs 1 StZU wurden die **Stifterin und deren Nachkommen als Begünstigte entfernt, sodass nach dem Ableben des Vaters alleine der Bruder und dessen Nachkommen als Begünstigte verblieben**.
- Die **Stifterin beantragte die Abweisung des Antrags**, da die Voraussetzungen für eine Änderung nicht vorlägen.

SACHVERHALT (5)

- Das **Erstgericht** genehmigte die beantragten Änderungen der StU und der StZU. Der Verzicht auf die Begünstigtenstellung und deren Widerruf stellten "geänderte Verhältnisse" iSd § 33 Abs 2 PSG dar. Die gebotene objektive Auslegung von StU und StZU ergebe, dass bei einem endgültigen Ausscheiden eines Begünstigten auch dessen Nachkommen nicht mehr in die Begünstigtenstellung nachrücken können.
- Das **Rekursgericht** bestätigte diesen Beschluss und sprach aus, dass der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig sei. Die Stifterin sei aufgrund ihres Verzichts nicht mehr Begünstigte; sie sei auch nicht mehr Mitglied des Beirats, sodass sie ihre Rekurslegitimation auf diese Umstände nicht stützen könne. Allerdings komme ihr als Stifterin Rekurslegitimation zu, soweit ihr in der Stiftungserklärung subjektive Rechte eingeräumt worden seien. Dies treffe im Umfang ihrer subjektiven Rechte auf Mitwirkung an der Zusammensetzung des Beirats nach § 12 SU zu, sodass zumindest insofern eine Rekurslegitimation bestehe und der Rekurs daher (insgesamt) nicht zurückzuweisen sei. Das Rekursgericht verwies in der Sache auf die Ausführungen des Erstgerichts.

SACHVERHALT (6)



RECHTLICHE BEURTEILUNG (1)

- Der OGH **verneint** eine **Rekurslegitimation der Stifterin**, soweit es um die **Genehmigung der Änderungen der Begünstigtenregelungen** (§ 6 SU, § 3 Abs 2 und § 4 Abs 1 SZU) geht.
- Maßstab sind die **allgemeinen Regeln des AußStrG**
 - **Rekurslegitimiert** ist nur, wessen **rechtlich geschützte Stellung unmittelbar** betroffen ist; **bloße wirtschaftliche oder ideelle Betroffenheit reicht nicht**.
- Als Organ scheidet die Stifterin aus, weil sie aufgrund eines früheren Beschlusses nicht mehr Mitglied des Stiftungsbeirats ist; aus dieser Organstellung folgt daher kein Rechtsmittelrecht.

RECHTLICHE BEURTEILUNG (2)

- Als Begünstigte ist sie ebenfalls nicht rekurslegitimiert, weil die **Begünstigtenstellung durch Verzicht und (bereits erklärten) Widerruf geendet** hat; die jetzt angefochtenen Änderungen greifen somit nicht mehr unmittelbar in eine bestehende Begünstigtenposition ein.
- Rekursrechte aus der Stellung als Stifterin bestehen nur, soweit ihr die **Stiftungserklärung subjektive Rechte ausdrücklich einräumt**; hier ergibt sich aus § 12 SU lediglich ein subjektives Recht auf Mitwirkung an der Zusammensetzung des Beirats – nur in diesem Umfang kann sie Rekurs führen

RECHTLICHE BEURTEILUNG (3)

- Für die (vom Vorstand begehrte) Änderung der Beiratsregelung (§ 12 Abs 4 SU) erinnert der OGH zudem an die **strengen Voraussetzungen** des § 33 Abs 2 PSG
- Der Vorstand darf die Stiftungserklärung nur zur **Anpassung an geänderte Verhältnisse und unter Wahrung des Stiftungszwecks** ändern. Maßgeblich ist der (hypothetische) Stifterwille im Zeitpunkt der Errichtung – kein "dynamisches" System, das beliebig an neue Vorstellungen angepasst werden könnte.

RECHTLICHE BEURTEILUNG (4)


- Geänderte Verhältnisse iSd § 33 Abs 2 PSG liegen nur vor, wenn die **Umsetzung des ursprünglichen Stifterwillens** vernünftigerweise **nicht mehr möglich** ist oder anzunehmen ist, dass der **Stifter unter den neuen Umständen eine andere Regelung getroffen hätte**
 - zB bei Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Stiftung,
 - drohende Auflösung entgegen dem Stifterwillen oder
 - nachträgliche Unzulässigkeit einzelner Klauseln aufgrund höchstgerichtlicher Rechtsprechung

RECHTLICHE BEURTEILUNG (5)

- Die Stiftungserklärung regelt in § 6 SU/SZU ausdrücklich das Ausscheiden aus dem Begünstigtenkreis; die Sonderrechte der Stifter (Bestellung und Mitgliedschaft im Beirat nach § 12 Abs 4 StU) sind eindeutig an die Stellung als Stifter, nicht zwingend an die Begünstigtenstellung gekoppelt → mögliches Auseinanderfallen von Stifter- und Begünstigtenstellung war vom ursprünglichen Regelungskonzept umfasst!
- Gleichlauf von Stifterrechten und Begünstigtenstellung ist nicht zwingend; Stifter können sich unabhängig von einer Begünstigung Sonderrechte (zB Beiratsmitgliedschaft) vorbehalten.
- Dass – etwa im Fall des vorzeitigen Ablebens des Bruders – die nicht mehr begünstigte, aber noch lebende Stifterin allein Beiratsmitglieder bestellt, beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit der Stiftung nicht erkennbar.
- Das Vorliegen geänderter und regelungsbedürftiger Verhältnisse, die einer Umsetzung des Stifterwillens entgegenstünden, war daher zu verneinen und der Antrag auf Genehmigung der Änderung des § 12 Abs 4 der StU abgewiesen.

FOLGEN FÜR DIE PRAXIS

- **Eingeschränkte Rechtsmittelmöglichkeit des Stifters**
 - **Bekämpfung von Beschlüssen nur möglich, wenn sie in eigenen subjektiven Rechten unmittelbar betroffen sind; bloße wirtschaftliche Betroffenheit oder frühere Organstellung reicht nicht aus!**
- Änderungen der Stiftungserklärung sind nur zulässig, wenn **echte, wesentliche Änderungen der Verhältnisse** vorliegen. Eine bloße Zweckmäßigkeit oder "bessere Lösung" reicht nicht aus.
- Der (hypothetische) Stifterwille zum Zeitpunkt der Errichtung ist entscheidend und **nicht dynamisch anpassbar**. Stiftungsdokumente müssen daher von Anfang an sorgfältig und vorausschauend gestaltet werden.



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

IV.
ZUR INTERESSENKOLLISION NACH § 17 ABS 5 PSG
(Insichgeschäft mit Anwaltskanzlei eines Vorstandes)
(OGH 20.02.2024, 2 Ob 64/23k)

HP

36

A. HASCH

SACHVERHALT (1)

- Die E-Privatstiftung mit Sitz in Wien wurde im Jahr 2000 gegründet
- Der **Zweitbeklagte (RA und Vorstand der PS)** war von 2000 bis 2014 **Mitglied des Stiftungsvorstands**, der **Dritt- und der Viertbeklagte** gehörten dem **Vorstand** ab 2005 bzw 2006 bis Ende 2013 an
- Der **zweitbeklagte Vorstand (RA)** ist seit Ende 2006 **alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter der Erstbeklagten, einer Rechtsanwalts-GmbH**

SACHVERHALT (2)

- Stiftungsvorstand beschloss am 20. April 2001, die Rechtsanwaltskanzlei "K* Rechtsanwälte-Partnerschaft" mit der rechtlichen Vertretung der Privatstiftung zu betrauen; die erstbeklagte RA-GmbH ist nicht Rechtsnachfolgerin dieser Partnerschaft.
- Im Jahr 2013 stellte **der Zweitbeklagte** beim Firmenbuchgericht den **Antrag auf nachträgliche gerichtliche Genehmigung der Beauftragung der erstbeklagten Anwaltskanzlei mit der rechtsfreundlichen Vertretung der Privatstiftung gemäß § 17 Abs 5 PSG**.
- Das Firmenbuchgericht wies diesen Antrag ab, weil die Erstbeklagte nicht Rechtsnachfolgerin der ursprünglich beauftragten Partnerschaft war und **eine Genehmigung der Beauftragung durch die übrigen Vorstandsmitglieder nicht vorlag**.

SACHVERHALT (3)

- Zwischen 2007 und 7. Februar 2013 stellte die **erstbeklagte Anwaltskanzlei der Privatstiftung Honorarnoten über insgesamt 425.521,44 EUR für anwaltliche Leistungen**, die von der Privatstiftung bezahlt wurden
- Im Juli 2016 trat die Privatstiftung dem Kläger (zur Vermeidung von Verzögerungen im Abwicklungsverfahren) sämtliche Forderungen gegen die Erstbeklagte ab, insbesondere Rückforderungsansprüche wegen zu Unrecht bezogener Dienstleistungsentgelte, Honorare und Vorstandsvergütungen ab.

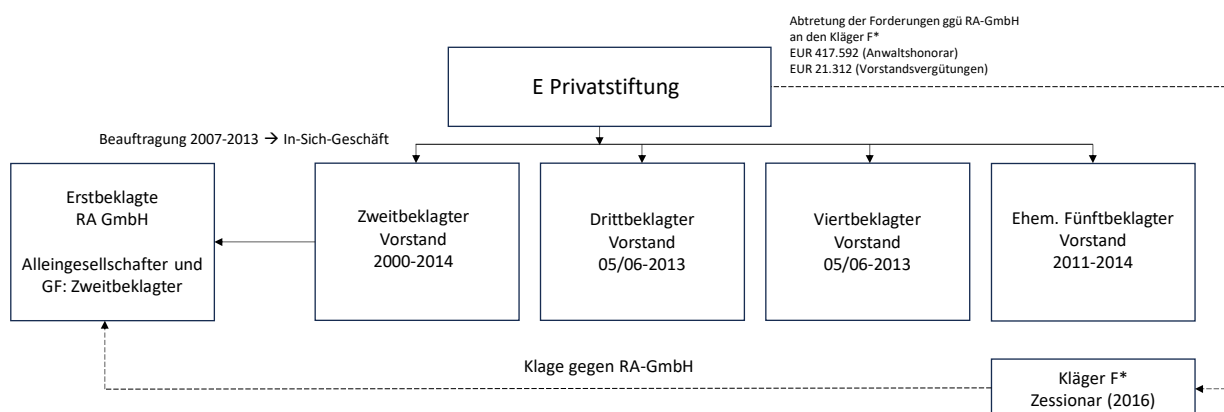
SACHVERHALT (4)

- Der Kläger begehrt von der Erstbeklagten insgesamt 483.367,08 EUR samt Zinsen; darin enthalten sind insbesondere **Ansprüche auf Rückzahlung von in den Jahren 2007 bis 2013 geleistetem Anwaltshonorar** von insgesamt 417.592 EUR sowie auf **Rückzahlung von zu Unrecht an die Erstbeklagte gezahlten Vorstandsvergütungen** des Zweitbeklagten von insgesamt 21.312 EUR.
- Diese beiden Teilforderungen machte der Kläger erstmals in voller Höhe mit einer Klageausdehnung vom 28. November 2016 geltend.

SACHVERHALT (5)

- Die Erstbeklagte bestreitet die Klageforderung und beruft sich insbesondere darauf, dass der geltend gemachte **Bereicherungsanspruch verjährt** sei, wobei sie eine analoge Anwendung der dreijährigen Verjährungsfrist des § 1486 Z 6 ABGB behauptet.
- Sie erhebt zudem eine **Gegenforderung** von 111.151 EUR compensando und macht geltend, ihre **Tätigkeit** habe der Privatstiftung einen **Nutzen in Form ersparter anderweitiger Aufwendungen** verschafft, der durch Zuerkennung eines angemessenen Entgelts auszugleichen sei.

SACHVERHALT (6)



RECHTLICHE BEURTEILUNG (1)

- § 17 Abs 5 PSG verlangt bei Privatstiftungen **ohne Aufsichtsrat eine Genehmigung durch alle übrigen Vorstandsmitglieder und das Gericht, wenn die Stiftung mit einem Vorstandsmitglied Rechtsgeschäfte abschließt.**
- Der OGH erinnert an seine Vorjudikatur (2 Ob 52/16k), wonach diese **Genehmigungspflicht analog** auch dann gilt, wenn die Stiftung nicht mit dem Vorstandsmitglied persönlich, sondern mit einer **Gesellschaft** kontrahiert, **deren Alleingesellschafter und -geschäftsführer ein Vorstandsmitglied** ist.
- Maßgeblich ist, ob **wirtschaftlich ein Geschäft "mit dem Vorstandsmitglied selbst"** vorliegt und eine Interessenkollision droht.

RECHTLICHE BEURTEILUNG (2)

- Vor diesem Hintergrund bestätigt der OGH, dass die Beauftragung der Erstbeklagten (Rechtsanwalts-GmbH), deren Alleingesellschafter und -geschäftsführer zugleich Stiftungsvorstandsmitglied war, der Genehmigungspflicht des § 17 Abs 5 PSG (analog) unterliegt.
- Ein nach § 17 Abs 5 PSG **genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft ist bis zur gerichtlichen Genehmigung oder deren Versagung schwebend unwirksam**
 - Beide Parteien sind gebunden, die Stiftung muss nach Treu und Glauben die gerichtliche Entscheidung herbeiführen; der Vertragspartner kann sich durch Fristsetzung nach § 865 ABGB lösen.

RECHTLICHE BEURTEILUNG (3)

- Wenn die **gerichtliche Genehmigung nach § 17 Abs 5 PSG versagt** wird, ist ein **bereits vollzogenes Rechtsgeschäft nach § 877 ABGB ex tunc rückabzuwickeln**.
- **Bereits erbrachte Leistungen** können jedoch erst dann **bereicherungsrechtlich zurückverlangt** werden, wenn der **Grund, die Leistung zu behalten, weggefallen** ist, also wenn die Versagung der Genehmigung den erwarteten Erfolg endgültig vereitelt.
- **Vor der rechtskräftigen Versagung steht einem Bereicherungsanspruch der Privatstiftung ein rechtliches Hindernis entgegen**, weil das Geschäft noch schwebend unwirksam ist.

RECHTLICHE BEURTEILUNG (4)

- Daraus leitet der OGH ab, dass die **Verjährungsfrist für die Rückforderung der Anwaltshonorare frühestens mit der Beschlussfassung des Firmenbuchgerichts** im Jahr 2014 zu laufen beginnen konnte.
- Davor war eine Anspruchsdurchsetzung objektiv nicht möglich; die allgemeine Verjährungsregel des § 1478 ABGB knüpft aber an die Möglichkeit der Rechtsausübung an.
- Da die entscheidende Klageausdehnung erst am 28. November 2016 erfolgte, war der Bereicherungsanspruch im Zeitpunkt der Geltendmachung noch nicht verjährt, unabhängig davon, ob man eine dreijährige oder dreißigjährige Frist annimmt.

RECHTLICHE BEURTEILUNG (5)

- Die Erstbeklagte beruft sich ihrerseits auf bereicherungsrechtliche Ansprüche und macht geltend, ihre anwaltliche Tätigkeit habe der Privatstiftung einen Nutzen verschafft, der durch einen angemessenen Lohn auszugleichen sei.
- Der OGH hält allgemein fest, dass im Rahmen der Rückabwicklung nach § 877 ABGB grundsätzlich **auch die empfangene Leistung wertmäßig zu berücksichtigen** ist, und dass **für Arbeitsleistungen** im weiteren Sinn regelmäßig ein dem verschafften Nutzen **angemessener Lohn** geschuldet ist.
- Solche Gegenansprüche sind im Rahmen eines Zug-um-Zug-Einwands nach § 1052 ABGB grundsätzlich zulässig, wenn sie ausreichend konkretisiert und beziffert werden.

RECHTLICHE BEURTEILUNG (6)

- Im konkreten Fall verneint der OGH aber jeden Bereicherungsanspruch der Erstbeklagten mit Hinweis auf den Normzweck des § 17 Abs 5 PSG.
- Ziel der Bestimmung ist es, die **Gefahr der Schmälerung des Stiftungsvermögens durch kollusiv handelnde Vorstandsmitglieder** zu verhindern.
- **Würde man trotz versagter Genehmigung einen Anspruch auf "angemessenes Entgelt" zulassen, könnte das nicht genehmigte In-Sich-Geschäft faktisch über das Bereicherungsrecht umgesetzt werden und der Schutzmechanismus des § 17 Abs 5 PSG würde unterlaufen.**

FOLGEN FÜR DIE PRAXIS (1)

- Entsprechend dem Gesetzeswortlaut muss vor einem Geschäftsabschluss der Privatstiftung mit einem Stiftungsvorstand die **Genehmigung aller übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie des Gerichts** eingeholt werden!
 - Wenn ein Stiftungsvorstand (auch) Anwalt ist und über "seine" RA-GmbH die Stiftung vertritt, ist der Vertrag im Ergebnis ein genehmigungspflichtiges In-Sich-Geschäft!
- Bei nicht genehmigten Rechtsgeschäften nach § 17 Abs 5 PSG kann die Privatstiftung nach Versagung der Genehmigung die bereits bezahlten Honorare bereicherungsrechtlich zurückfordern.

FOLGEN FÜR DIE PRAXIS (2)

- **Bereicherungsansprüche der Stiftung auf Rückzahlung von Honorar** beginnen erst mit der **rechtskräftigen Versagung der Genehmigung** zu verjähren, weil vorher ein rechtliches Hindernis der Geltendmachung besteht.
- In der Praxis kann die Stiftung daher selbst Jahre nach Leistung noch Rückforderung verlangen, wenn die Genehmigung später versagt wird.
- **Rahmenvereinbarungen von Beratern im Stiftungsvorstand (Anwälte, Steuerberater, Notare etc.)** ausnahmslos durch Vorstand und Gericht genehmigen lassen.



V. VERMÖGENSOPFER (ÄNDERUNGSRECHT) BEI PRIVATSTIFTUNGEN

VERMÖGENSOPFER (1)

- Die Vermögenswidmung an eine Privatstiftung ist zivilrechtlich eine **unentgeltliche Zuwendung** (regelmäßig Schenkung), die zur Verselbständigung des Vermögens in der Stiftung führt
- Die Widmung ist pflichtteilsrechtlich als Schenkung an eine nicht pflichtteilsberechtigte Person iSd § 781 (2) Z 4 ABGB zu qualifizieren und grundsätzlich **pflichtteilsrelevant** (Anrechnung bei der Pflichtteilsermittlung)
- Maßgeblich dafür ist der Zeitpunkt, in dem der Stifter das Vermögensopfer **tatsächlich erbringt**, also das Vermögen auch wirtschaftlich aus seiner Sphäre ausscheidet.

VERMÖGENSOPFER (2)

- **Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen** (wie zB eine Privatstiftung) bleiben außer Ansatz, wenn sie **früher als zwei Jahre vor dem Tod** gemacht wurden (§ 782 Abs 1 ABGB)
- Die Zweijahresfrist beginnt nicht zwangsläufig mit Vertragsabschluss bzw. Widmung zu laufen, sondern erst, wenn der Erblasser ein **endgültiges Vermögensopfer** erbracht hat (sog. "Vermögensopfertheorie")
- Behält sich der Stifter jedoch ein Widerrufsrecht oder ein Änderungsrecht, mit dem er sich das Vermögen wieder zurückholen könnte, vor, wird das Vermögensopfer pflichtteilsrechtlich **nicht als vollständig erbracht** angesehen; die **Zweijahresfrist für die Schenkungsanrechnung beginnt** in diesem Fall **erst mit dem Tod des Stifters zu laufen**



ÄNDERUNG DER RECHTSPRECHUNGSLINIE ZUM VERMÖGENSOPFER BEI PRIVATSTIFTUNGEN

(OGH 15.10.2024, 2 Ob 66/24f)

SACHVERHALT (1)

- Erblasser verstarb 2019. Er hinterließ eine **Witwe (die nunmehrige Klägerin)**, zwei Söhne und eine Tochter. Als Alleinerbin wurde die Klägerin eingesetzt. Den Kindern wurden Stückaktien an der H* AG vermacht
- Reiner Nachlass belief sich auf rund **EUR 1 Mio.** Abzüglich der Stückaktien verblieben für die Klägerin ca. **EUR 75.000,00**
- Bereits 1998 errichtete der **Erblasser**, gemeinsam **mit seinem älteren Sohn**, die beklagte **Privatstiftung**
- Erblasser wendete der PS bei deren Errichtung **ATS 1 Mio.** und den überwiegenden Teil seiner **Geschäftsanteile an der H* GmbH**, sowie vier Liegenschaften zu. Mittels Nachstiftungen 2001 und 2002 wurden fünf weitere Liegenschaften zugewendet

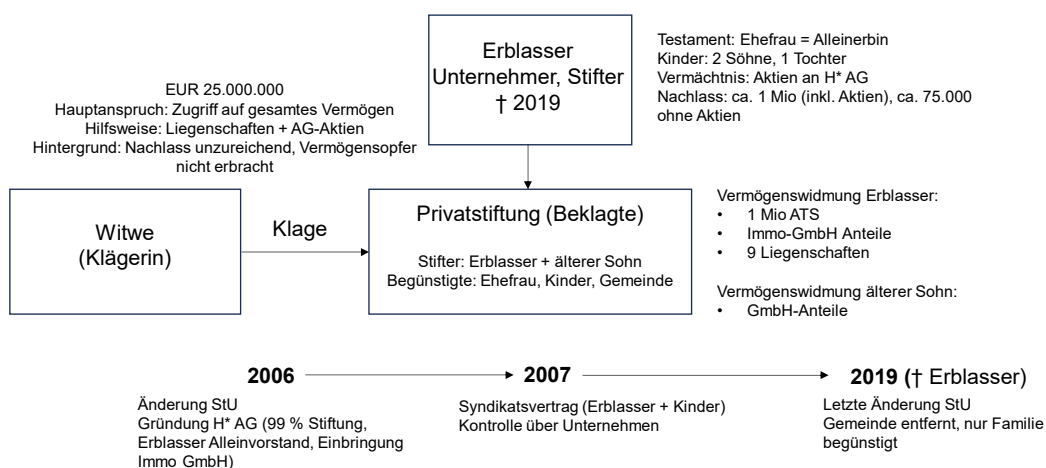
SACHVERHALT (2)

- Der **ältere Sohn widmete seinen Geschäftsanteil an der H* GmbH**
- **Erblasser** oblag **Nominierung der Mitglieder** des ersten **Stiftungsvorstandes** und (generell) die Bestimmung des Vorstandsvorsitzenden. **Familienbeirat** – welcher bis zur Bestellung eines für das Vermögen des Erblassers zuständigen Sachwalters nur aus mindestens einem Mitglied bestehen musste - **hatte Mitwirkungsrechte**
- Erblasser war auf Lebenszeit bzw. bis zur allfälligen Sachwalterbestellung **Mitglied des Familienbeirats**

SACHVERHALT (3)

- **Stiftungsvorstand** war **nicht befugt**, die der Stiftung gehörenden **Geschäftsanteile** an der H* GmbH zu **veräußern** oder zu belasten, die **Veräußerung von Liegenschaften** war **nur an die H* GmbH** gestattet
- Erblasser war auf Lebenszeit bestellter **GF der H* GmbH**; Stiftung hatte dafür zu sorgen, dass dieser nicht abberufen wird
- In der Stiftungsurkunde hatte sich der Erblasser **außerdem auf Lebenszeit ein alleiniges umfassendes Änderungsrecht** vorbehalten
- Ein **Widerrufsrecht** wurde ebenfalls vorgesehen, dieses konnte **jedoch nur von den Stiftern einstimmig** ausgeübt werden
- Die Klägerin (Witwe) nahm nunmehr die beklagte PS auf Zahlung von **EUR 25.000.000,00 in Anspruch**

SACHVERHALT (4)



BISHERIGE RECHTSLAGE

- In der Entscheidung **2 Ob 98/17a** hatte der OGH (allerdings zur Rechtslage VOR dem ErbRÄG 2015) in einem sog. obiter dictum ausgeführt, dass nach Ansicht des OGH der Vorbehalt eines **umfassenden Änderungsrechtes** bei einer Privatstiftung den Eintritt des Vermögensopfers nicht verhindert und somit die zwei Jahresfrist für die Schenkungsanrechnung zu laufen beginnt
- Bereits in der Vorentscheidung 10 Ob 45/07a hatte der OGH ausgeführt, dass das Vermögensopfer jedenfalls dann nicht erbracht worden ist, wenn sich der Erblasser als Stifter **sowohl** ein umfassendes **Änderungs-** als auch ein **Widerrufsrecht** vorbehalten hat
- **Zwischenzeitige Judikatur zur alten Rechtslage (vor ErbRÄG): "Es gibt kein widerrufsgleiches Änderungsrecht."**

RECHTLICHE BEURTEILUNG (1)

- **§ 781 Abs 2 Z 4 ABGB** sieht vor, dass Vermögenswidmungen bzw. Vermögenszuwendungen an PS als Schenkungen gelten, welche bei der Pflichtteilsberechnung hinzu- bzw. anzurechnen sind. Ob die Zuwendung bei Gründung oder im Wege einer Nachstiftung erfolgte, ist unbeachtlich
- Die PS ist eine juristische Person und als solche **nicht pflichtteilsberechtigt**. Die Hinzurechnung wird daher gemäß **§ 782 Abs 1 ABGB durch die Zweijahresfrist begrenzt**
- **Maßgeblich** ist daher, **wann** das **Vermögensopfer** erbracht wurde
- Das Vermögensopfer ist dann erbracht, wenn das **Vermögen endgültig und unwiderrufbar übertragen** wurde

RECHTLICHE BEURTEILUNG (2)

- Nach einer umfassenden Beschäftigung mit Rechtsprechung und Lehre kommt der OGH im gegenständlichen Fall zu folgendem Ergebnis:
- **"Nach Ansicht des Senats steht ein umfassender, vom Erblasser alleine ausübender Änderungsvorbehalt (hier: "in jedem Punkte") der Erbringung des Vermögensopfers im Anwendungsbereich des ErbRÄG 2015 entgegen."**

RECHTLICHE BEURTEILUNG (3)

- Begründet wird dies damit, dass aufgrund des uneingeschränkten Änderungsvorbehaltes jede Änderung der Stiftungsurkunde zulässig ist. Die Änderung könnte damit auch so ausgeübt werden, dass **Auszahlungen an den Stifter** angeordnet werden
- Die Änderungsbefugnis beinhaltet außerdem auch **die Änderung des Stiftungszwecks**, der Begünstigten und der Letztbegünstigten, die Höhe und Fälligkeit von Zuwendungen, sodass sich der Stifter beim Änderungsrecht sogar einen klagbaren Anspruch auf Leistungen von Zuwendungen verschaffen kann

RECHTLICHE BEURTEILUNG (4)

- Der OGH kommt zum Ergebnis, dass das **Änderungsrecht keine widerrufsgleiche Wirkung erzeugen darf**. Entscheidend ist für ihn letztlich aber, dass der umfassende Änderungsvorbehalt Änderungen des Stiftungszwecks, der Begünstigten und Letztbegünstigten und der Höhe und Fälligkeit von Zuwendungen ermöglicht

RECHTLICHE BEURTEILUNG (5)

- Damit ist – wenn auch nicht *uno actu* – ein **dem Widerruf wirtschaftlich annähernd gleichzuhaltendes Ergebnis erzielbar**, was der Erbringung eines Vermögensopfers zur Gänze entgegensteht
- Der umfassende Änderungsvorbehalt als rechtliche Gestaltungsmöglichkeit ist damit letztlich Ausdruck der "**verlängerten Eigentümerinteressen**", also des Umstands, dass der Stifter seine Eigentümerstellung zu bewahren trachtet

ERGEBNIS

- Im Bereich der Erbrechtsreform 2015, wirksam für alle Fälle ab 1.1.2017, bewirkt der **Vorbehalt eines uneingeschränkten Änderungsrechts** durch den Stifter, dass **selbst bei Verzicht auf ein Widerrufsrecht das Vermögensopfer nicht erbracht ist!**

FOLGEN FÜR DIE PRAXIS (1)

- **Die Zweijahresfrist des § 782 (1) ABGB beginnt bei Vorbehalt eines uneingeschränkten Änderungsrechts nicht zu laufen!**
- Bei Errichtung einer Stiftung ist es jedoch oftmals im Interesse der Stifter, dass bei Errichtung oder auch Nachstiftung **die Zweijahresfrist** des § 782 (1) ABGB hinsichtlich der pflichtteilsrechtlichen Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen ausgelöst wird
- Gleichzeitig ist es aber regelmäßig auch im Interesse der Stifter, weiterhin einen gewissen Einfluss bezüglich der Privatstiftung zu behalten, was insbesondere auch durch Änderungsrechte erreicht wird

FOLGEN FÜR DIE PRAXIS (2)

- Dies führt dazu, dass diese beiden Bedürfnisse der Stifter nunmehr in direktem Konflikt stehen und bei der Errichtung der Stiftungsurkunde nunmehr besonderes Augenmerk auf die Ausgestaltung von Änderungsrechten gelegt werden muss, um nicht den Beginn der Zweijahresfrist (§ 782 (1) ABGB, § 91 EheG) (für den Eintritt des Vermögensopfers) zu hindern


⇒ **Prüfung der bestehenden Änderungsvorbehalte in der Stiftungserklärung!**


LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR DIE PRAXIS (1)

- Abfindung der Pflichtteilsberechtigten gegen **notariellen Pflichtteilsverzicht**
- **Zuwendungen an die Pflichtteilsberechtigten** (ev. unter Einsatz von Substiftungen in FL)
- Einräumung von **Begünstigungen an Pflichtteilsberechtigte**
- Gleichgelagerte Problematik bei Ehescheidungen (Ausgleichsanspruch gemäß §§ 91, 94 EheG)

LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR DIE PRAXIS (2)

- **Bindung der Ausübung des Änderungsrechts** an die Zustimmung von internen oder externen Dritten:
 - Vorstand (einstimmiger Beschluss, Begründung)
 - Beirat (einstimmiger Beschluss, Begründung)
 - Besondere Persönlichkeiten (Professoren, anerkannte Experten)
 - Gericht
 - Dritte Organisationen (Universität, Beratungsunternehmen, einschlägige Experten)






VI.

**STEUERFREIHEIT DER SUBSTANZAUSZAHLUNG
AUS FL STIFTUNGEN NACH ÖSTERREICH**

(VWGH RA 2023/13/0027-10, 18.11.2025, IM RIS SEIT 23.12.2025
KOMMENTAR UNIV.-PROF. DR. FRIEDRICH FRABERGER,
LINKED-IN, 31.12.2025)


70
A. HASCH

SACHVERHALT (1)

- Errichtung einer transparenten RC Stiftung in FL durch Vater (2003).
- Errichtung einer Substiftung namens R Stiftung in FL durch RC Stiftung (2015).
- Zurechnungswechsel bei der RC Stiftung durch Änderung der RC Stiftung nach den DBA-Kriterien nach Inkrafttreten DBA (Ö/FL) in 2014.
- Keine laufende Führung eines Evidenzkontos bei RC Stiftung.
- Herleitung des Evidenzkontos bei R Stiftung durch Substiftungsakt.
- Keine ordnungsgemäße Ermittlung des maßgeblichen Wertes gem. § 27 (5) Z 8 EstG 1988.
- Zunächst 2018 Festsetzung der ESt erklärungsgemäß,
- dann neuer Einkommensteuerbescheid durch FA gem. § 299 BAO mit gänzlicher Steuerpflicht der gesamten Zuwendung.

RECHTLICHE BEURTEILUNG (1)

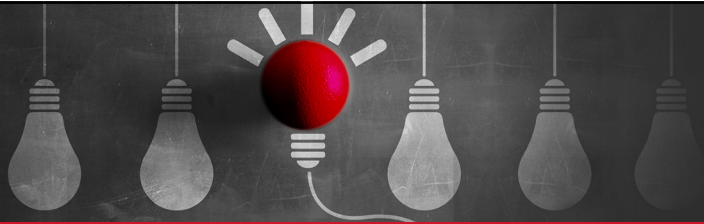
- Abweisung der Beschwerde gegen neuen ESt-Bescheid durch BFG, Zurückweisung der a.o. Revision durch VwGH.
- Ausdrückliches Anerkenntnis steuerfreier Substanzauszahlungen für Zuwendungen aus ausländischen Stiftungen durch BFG und VwGH bei Erfüllung der Voraussetzungen gem. § 27 (5) Z 8 EStG:
 - **maßgeblicher Wert** (§ 27 (5) Z 8 lit a, b EStG) ist steuerpflichtig (Bilanzgewinn, Gewinnrücklagen, steuerrechtliche stille Reserven des zugewendeten Vermögens)
 - **nur darüber hinaus als Substanzauszahlung steuerfrei**, soweit im **LAUFEND** ordnungsgemäß geführten Evidenzkonto gedeckt

RECHTLICHE BEURTEILUNG (2)

- Veranlagung des FA nach Berechnung des maßgeblichen Wertes nach öUGB nicht "grob fehlerhaft"
- ob auch Ableitung aus geprüfter Bilanz im FL nach PGR ausreiche (h.A.), musste mangels Vorbringen dazu (Hinweis auf unterlassene erhöhte Mitwirkungspflicht bei Auslandssachverhalten!) nicht geprüft werden.
- Verpflichtung zur Zuwendung (mangelnde Freigebigkeit) aufgrund Erteilungsübereinkommen wurde verneint, weil kein gesetzlicher Anspruch (wie bei Pflichtteil) bestand.

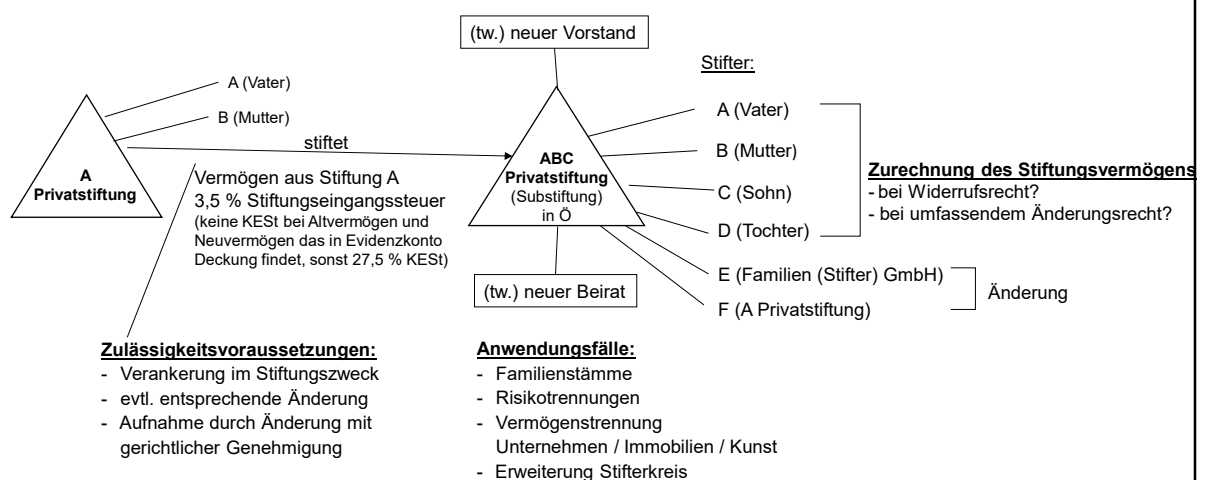
FOLGEN FÜR DIE PRAXIS (1)

- **Beachtliche höchstgerichtliche Judikatur** für Steuerfreiheit von Substanzauszahlungen bei grenzüberschreitender Substiftungen (Fraberger)
- Erhöhte Mitwirkungspflicht
- **Berechnung maßgeblicher Wert** (§ 27 (5) Z 8 lit a, b EStG)
- **LAUFENDE** Führung des Evidenzkontos (§ 27 (5) Z 8 lit c EStG)
- Einsatzmöglichkeiten

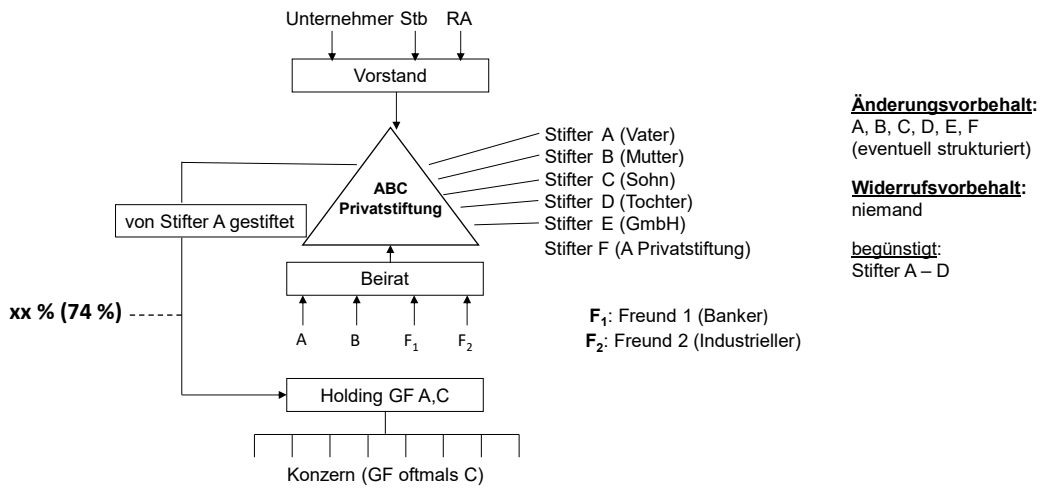


VIII. ÄNDERUNGEN BEI AKTUELLEN STIFTUNGSGESTALTUNGEN

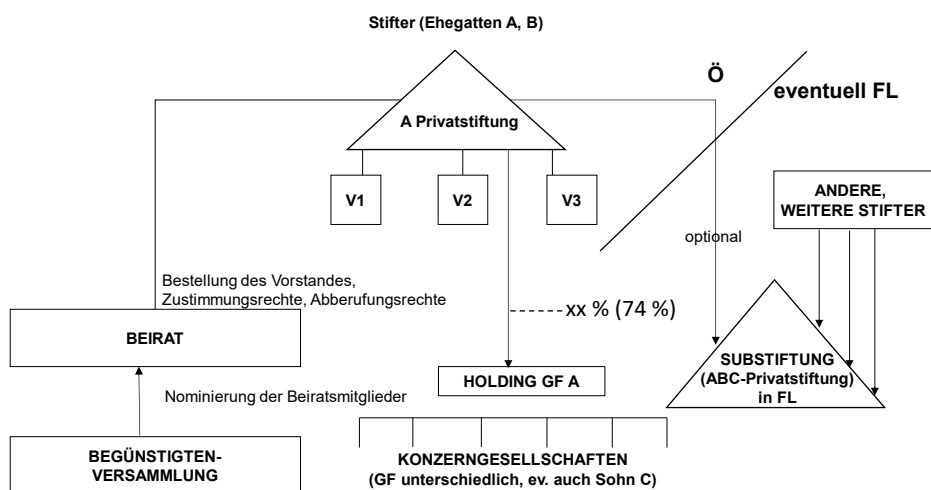
SUBSTIFTUNG (1)



SUBSTIFTUNG (2)



SUBSTIFTUNG (3)



SUBSTIFTUNG (4)

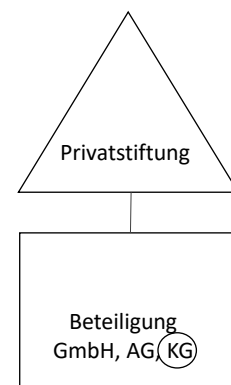
- bei Änderungsrecht vorgängige Anpassung der Stiftungsurkunde

Zulässigkeit der Errichtung von Substiftung

- im In- und Ausland
 - mit unterschiedlichem Stiftungszweck
 - unter Hinzuziehung weiterer Stifter (Erweiterung Stifterkreis)
 - unter Erweiterung, Strukturierung von Änderungsrechten
 - mit unterschiedlicher Organbesetzung
 - mit unterschiedlichen Begünstigten
- **Zusätzliche Erfordernisse?**

PRIVATSTIFTUNG ALS HOLDING (1)

- **Laufende Erträge:**
 - Dividenden aus Kapitalgesellschaften in PS steuerfrei
 - Ergebnisse einer KG-Beteiligung werden PS zugerechnet (PS versteuert, KÖSt)
- **Zuwendungen:**
 - kespflichtig (27,5 %)
 - bezahlte Zwischensteuer: Anrechnung
 - Thesaurierung / Reinvestition üblich
- **Abschirmwirkung:**
 - Wegzug der Begünstigten möglich
 - Freizügigkeit des Aufenthalts (Kinder!)
- **Veräußerungen:**
 - Rücklagenübertragung bei Anteilen an Kapitalgesellschaften möglich (Achtung: mind. 10% Beteiligung durch Erwerb "neuer" (nicht bereits feststehender Anteile); auch durch Kapitalerhöhung möglich (§13 (4) Z1 KStG)
 - (langfristige) Stundung der Zwischensteuer möglich



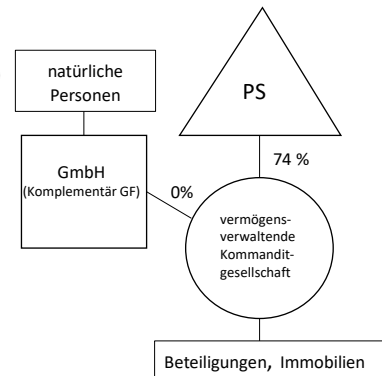
PRIVATSTIFTUNG UND PERSONENGESELLSCHAFTEN (1)

▪ Stimmrechte und Einfluss:

- GmbH als Komplementärin (Geschäftsführung)
- GmbH als Mitstifterin bei PS (Änderungsrecht!)
- GF weisungsgebunden
- Gesellschafter: starker Einfluss durch Weisungsrecht
- Stiftungsvorstand wird dadurch beschränkt (eventuell Zustimmungsrechte in KG, sofern gewünscht)

▪ Besteuerung:

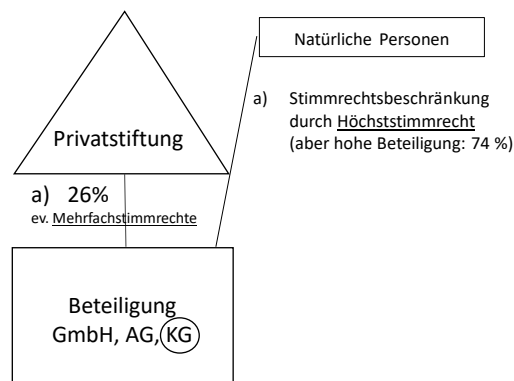
- Laufende Besteuerung in PS (KÖSt) infolge transparenter KG
- Rücklagenübertragung bei Verkauf der Beteiligungen der KG an Kapitalgesellschaften möglich
- Nachträgliche Schaffung einer "KG-Lösung" : nach hA **steuerneutral möglich**



PRIVATSTIFTUNG UND GOLDEN SHARES (1)

a) Privatstiftung mit höheren Stimmrechten, aber geringer Beteiligung:

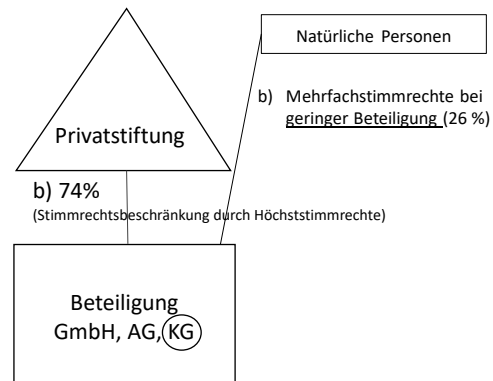
- Reduktion des Einflusses einer Vielzahl von Gesellschaftern zugunsten sachkundigem Stiftungsvorstand
- hohe Erträge bei Gesellschaftern (keine Entreicherung), aber kaum Stimmrechte



PRIVATSTIFTUNG UND GOLDEN SHARES (2)

b) Privatstiftung mit niedrigen Stimmrechten, aber hoher Beteiligung:

- Reduktion des Einflusses des Stiftungsvorstands
- hohe Erträge in der Privatstiftung, hohe Beteiligung
- Stiftungsvorstand verteilt Erträge
- hoher Einfluss der natürlichen Personen, eventuell auch gebündelt in GmbH



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

ANHANG 1
KERNTHEMEN ZUR SUBSTIFTUNG Ö → FL
(ECKPUNKTE ZUM RECHTLICHEN RAHMEN IN FL)

HP

VORTEILE FL STIFTUNG (1)

- Intransparente/transparente Gestaltung möglich
- Gemischter Zweck möglich (privatnützig/gemeinnützig)
- Aufsichtsratsähnliche Organe (Dominanz der Begünstigten in Beirat, Protektorat) mit Zustimmungsrechten
- **Exekutionssichere Ausgestaltung (Art. 552 PGR § 36, Vollstreckungssperre gegen Begünstigte; segmentierte Privatstiftung (PCC) Art 243 ff PGR; Art 552; § 16, 18 PGR)**
- **Klare steuerliche Intransparenzkriterien im DB- Abkommen Ö/FL:**
 - **Keine Mitgliedschaft im Stiftungsrat (SR), Abberufung SR nur aus wichtigem Grund, kein Mandatsvertrag zu SR**
 - Geringes Mindestvermögen, EUR 30.000,00
 - Vorstand nur 2 Personen, 1 Repräsentant, ausl. Besetzung (zivilrechtlich!) möglich

VORTEILE / NACHTEILE FL STIFTUNG (2)

- **VORTEILE**
 - Bloße Hinterlegungsanzeige beim Handelsregister
 - Treuhändige Gründung, kein Notariatsakt (Beglaubigung im Ausland möglich)
 - Nicht offengelegte Beistatuten (vgl. öSZU)
 - Günstiges Steuerregime; Substiftungen ohne große Kosten!!
- **NACHTEILE:**
 - Kein Änderungsrecht für juristische Personen als Stifter,
 - Abfederung durch erweiterte Änderungsrechte der Organe gemäß Stiftungszweck bzw. weitere Substiftungen (ohne weitere Stiftungseingangssteuer!)
 - (Gesetzesänderung angeregt)



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

ANHANG 2
NEUERUNGEN IM GRÜNDERWERBSTEUERGESETZ

HP



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

BUDGETBEGLEITGESETZ 2025
NEUERUNGEN IM GRÜNDERWERBSTEUERGESETZ

HP

88

A. Hasch

NEUERUNGEN IM GrEStG (1)

- Änderungen seit 1. Juli 2025 bei Anteilsvereinigungen (§ 1 Abs. 2a, 3 GrEStG) in Kraft
 - → **stärkere Einbindung von Share Deals** in die Steuerpflicht!
- Bisher wurde Steuerpflicht ausgelöst, wenn zum Vermögen einer Gesellschaft unmittelbar ein inländisches Grundstück gehörte und sich der Gesellschafter-bestand so änderte, dass **innerhalb von fünf Jahren mindestens 95 % der Anteile auf neue Gesellschafter** übergangen **oder auf Ebene eines oder mehrerer Gesellschafter bzw. innerhalb einer Unternehmensgruppe vereinigt** wurden

NEUERUNGEN IM GrEStG (2)

- Künftig entsteht **Grunderwerbsteuerpflicht**, wenn
 - **mindestens 75 % der Anteile** an einer **grundbesitzenden Gesellschaft** auf **neue Gesellschafter** übergehen oder
 - **in einer Hand vereinigt** werden
- Gestaltungen mit kleinen Restanteilen nun nicht mehr möglich
- Damit fallen deutlich mehr Anteilstransaktionen unter den Anwendungsbereich der GrESt!

NEUERUNGEN IM GrEStG (3)

- Erfasst werden neben Personengesellschaften auch **Kapitalgesellschaften** wie GmbH, FlexCo & AG; auch auf Genossenschaften anwendbar
- **Beobachtungszeitraum** wurde von bisher 5 Jahren **auf nun 7 Jahre verlängert**
 - → gestaffelte Transaktionen können somit auch steuerpflichtig werden!
- Auch **mittelbare Anteilsvereinigungen** werden künftig erfasst
 - Ermittlung der Beteiligungsschwelle erfolgt durch Multiplikation der prozentuellen Beteiligung auf jeder Ebene

NEUERUNGEN IM GrEStG (4)

- **Strengere Besteuerung** sogenannter **Immobilien Gesellschaften**
 - Schwerpunkt der Tätigkeit in der Vermietung, Verwaltung oder Veräußerung von Grundstücken
 - verfolgen keine sonstigen gewerblichen Zwecke
- **Bemessungsgrundlage** ist dann nicht der Grundstückswert (bzw. bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken der Einheitswert), sondern der **gemeine Wert (Verkehrswert)!**
- **Steuersatz** beträgt bei Immobilien Gesellschaften statt 0,5 % künftig **3,5 %!**

NEUERUNGEN IM GrEStG (5)

- Ausnahme bei **Übertragungen im Familienkreis gemäß 26a Abs 1 Z 1 GGG** → **Steuersatz bleibt 0,5 % vom Grundstückswert!**
- **§ 26a Abs 1 Z 1 GGG:**
 - Ehegatte oder eingetragener Partner
 - Lebensgefährte, sofern gemeinsamer Hauptwohnsitz besteht oder bestand
 - Verwandter oder Verschwägerter in gerader Linie (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Urenkel, ...)
 - Stief-, Wahl- oder Pflegekind oder deren Kinder, Ehegatten oder eingetragene Partner
 - Geschwister, Nichten oder Neffen

NEUERUNGEN IM GrEStG (6)

- Konzerninterne Umstrukturierungen im Rahmen des **UmgrStG** bleiben **steuerneutral**, wenn
 - eine **mittelbare Anteilsvereinigung** vorliegt und
 - alle Beteiligten derselben **Erwerbergruppe** angehören
- **Gilt nicht bei unmittelbarer Vereinigung auf Ebene der Grundstücks-gesellschaft;** auch konzerninterne Transaktionen außerhalb des UmgrStG sind steuerpflichtig, sofern die übrigen Voraussetzungen (Beteiligungsschwelle, Beobachtungszeitraum etc.) erfüllt sind



ANHANG 3 FAKTISCHER MANDATSVERTRAG

SACHVERHALT

- J erteilte an die F-Trust den Auftrag zur Errichtung der Z-Stiftung mit Sitz in Liechtenstein. Die F-Trust übertrug der Z-Stiftung Aktien der Rechtsvorgängerinnen der K AG. Parallel zur Z-Stiftung wurden in Liechtenstein die C-Stiftung und die KS-Stiftung durch L und K am gleichen Tag und mit einer gleichartigen Ausgestaltung errichtet.
- In Österreich wurde die Z-Privatstiftung durch J und die Z-Stiftung errichtet, parallel dazu wurde die C-Privatstiftung von L und der C-Stiftung und die KS-Privatstiftung von K und der KS-Stiftung gegründet. Der Z-Privatstiftung wurden von der Z-Stiftung Aktien der Rechtsvorgängerinnen der K AG gestiftet.
- Die drei natürlichen Personen (J, L und K) fungierten jeweils wechselseitig als Stiftungsvorstandsmitglieder in den Stiftungen der jeweils anderen. Begünstigte waren die jeweiligen (wirtschaftlichen) Stifter.

SACHVERHALT

- Das Finanzamt erließ J gegenüber diverse Wiederaufnahme- und Einkommensteuerbescheide. Aufgrund dieser Einkommensteuerbescheide ergab sich eine Nachforderung gegenüber J, die im Wesentlichen aus der Zurechnung von Einkünften aus Kapitalvermögen resultierte. J erhob gegen diese Bescheide Beschwerde.
- Das Bundesfinanzgericht folgte den Ausführungen von J, dass er nicht als wirtschaftlicher Eigentümer der Z-Stiftung anzusehen sei und änderte die Bescheide ab. Das Finanzamt richtete gegen diese Entscheidung eine Amtsrevision.

RECHTLICHE BEURTEILUNG

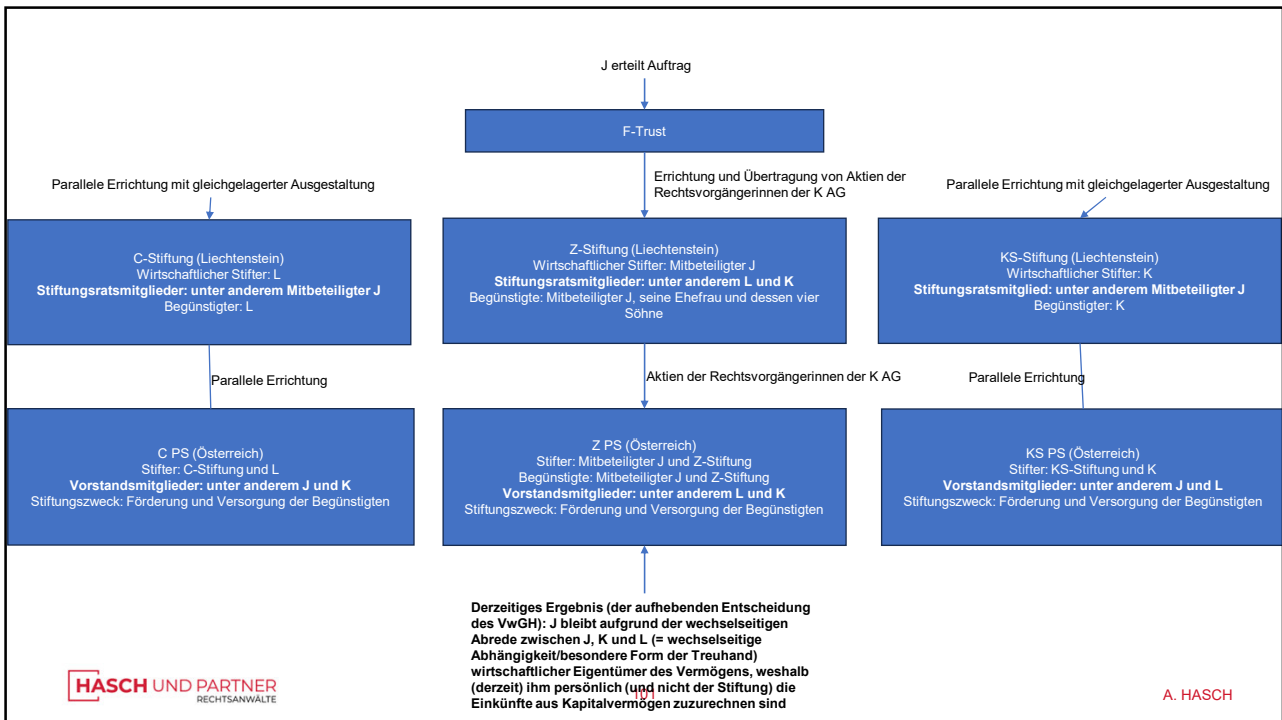
- Die Z-Stiftung entspricht zwar nicht einer Privatstiftung im österreichischen Privatstiftungsgesetz, jedoch liegt Vergleichbarkeit vor, weshalb es sich auch bei den liechtensteinischen Privatstiftungen um Körperschaften iSd § 1 KStG 1988 handelt.
- Einkünfte aus Kapitalvermögen sind demjenigen zuzurechnen, dem die Befugnis oder die faktische Möglichkeit zur Nutzung des Kapitals zukommt.
- Wenn das Vermögen – wie unter Abschluss eines Mandatsvertrages – nur treuhändig übertragen wird, so verbleibt es im wirtschaftlichen Eigentum des Stifters.

RECHTLICHE BEURTEILUNG

- **Beschließt ein sehr kleiner Kreis von Personen, dass jeweils eine andere Person aus diesem kleinen Kreis in das geschäftsführende und vertretungsbefugte Organ der Stiftung der jeweils anderen Person bestellt wird, dann ist dies eine ungewöhnliche Gestaltung, die nahelegt, dass jeder dieser (wirtschaftlichen) Stifter die Verfügungsmacht über "sein" Vermögen behalten will.**
- Eine solche Verabredung begründet eine gegenseitige Abhängigkeit der Stifter. In wirtschaftlicher Betrachtung ist das daraus resultierende Verhältnis einer Treuhand gleichzuhalten.

RECHTLICHE BEURTEILUNG

- Der VwGH hob das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts auf. Das BFG hat das Verfahren nunmehr fortzusetzen, wobei J im Zuge des Verfahrens Umstände darlegen kann, die beweisen, dass diese ungewöhnliche Gestaltung maßgeblich auf anderen überzeugenden wirtschaftlichen Gründen beruht als das Aufrechterhalten des Zugriffs auf das Vermögen.
- Das Vermögen bleibt daher aufgrund des Vorliegens einer besonderen Form der Treuhand im wirtschaftlichen Eigentum des (wirtschaftlichen) Stifters, was wiederum zur Folge hat, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen (derzeit) dem (wirtschaftlichen) Stifter persönlich zuzurechnen sind.



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

ANHANG 4
OPTIONSVERTRÄGE
(OGH 16.09.2025, 6 Ob 135/24g)

HP

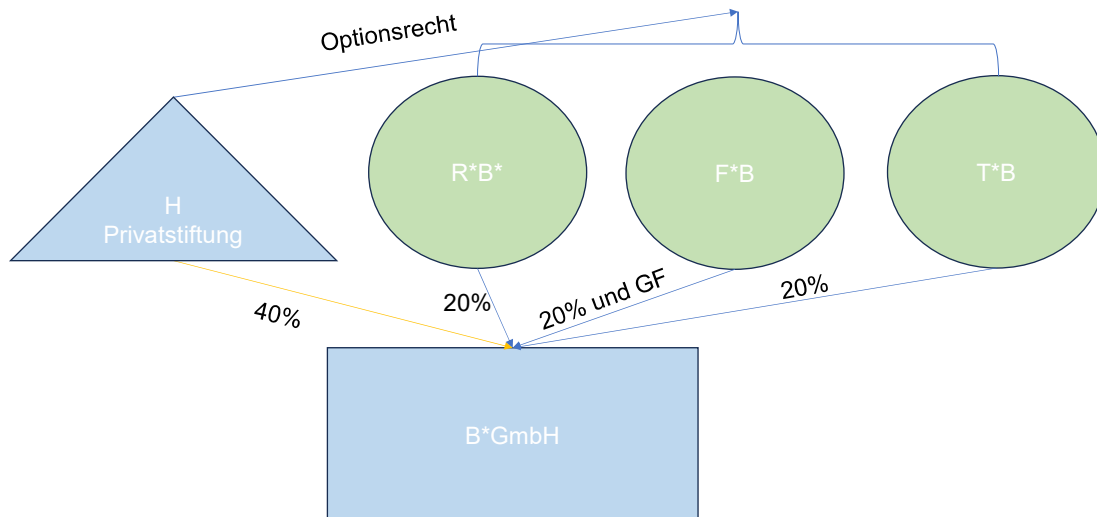
ALLGEMEINES (1)

- Eine Option ist ein Vertrag, welcher einer Partei das Gestaltungsrecht einräumt ein inhaltlich bereits vorausbestimmtes Schuldverhältnis in Kraft zu setzen.
- Die Option räumt, anders als ein Vorvertrag, bereits ein Recht auf Abschluss eines Hauptvertrages ein.
- Durch Ausübung der Option werden die vertraglichen Pflichten unmittelbar begründet.
- Die Option beinhaltet keine Vereinbarung über den Abschlusszeitpunkt des Hauptvertrages.
- Die Option setzt voraus, dass alle wesentlichen Vertragsbestimmungen bereits in dieser enthalten sind.
- Die Option ist ein zweiaktiger Vorgang. Es gibt ein Offert (Optionsvertrag oder Anbot), welches in einem eigenen Schritt – **formgerecht** – angenommen werden muss.

SACHVERHALT (1)

- Gegenständlich handelte es sich um ein Firmenbuchverfahren, in welchem eine Änderung der Gesellschafter der B*-GmbH eingetragen werden sollte.
- Gesellschafter der B*-GmbH waren bis zur gegenständlichen Abtretung die H*-Privatstiftung mit einer übernommenen Stammeinlage iHv EUR 14.000,00 sowie die aus der Familie B* stammenden natürlichen Personen RB, FB und TB mit einer übernommenen Stammeinlage iHv je EUR 7.000,00. Geschäftsführer der B*-GmbH war FB.
- Am Tage der Gesellschaftsgründung im Jahr 2021 wurde auch ein als Gesellschaftervereinbarung bezeichneter Notariatsakt errichtet, welcher ein Optionsrecht hinsichtlich der Anteile der natürlichen Personen vorsah, welche der H*-Privatstiftung angeboten wurden.
- Die Option konnte ausgeübt werden, wenn ein als geschäftsführender Gesellschafter fungierender Gesellschafter aus der Geschäftsführung ausscheidet. Die Annahmefrist beträgt in diesem Fall sechs Monate.

SACHVERHALT (2)



SACHVERHALT (3)

- Die Option konnte nicht ausgeübt werden, wenn innerhalb von 14 Tagen ein anderer Gesellschafter aus der Familie B* zum Geschäftsführer bestellt wird.
- Die Option konnte außerdem ausgeübt werden, wenn der "Garantiefall" eintritt.
- Der Garantiefall wurde als Abruf, der von der H*-Privatstiftung zur Besicherung von Bankkrediten der Gesellschaft abgegebenen Haftungsgarantie definiert.
- Im November 2023 erklärte FB seinen Rücktritt als Geschäftsführer. Es wurde ein neuer Geschäftsführer bestellt, welcher jedoch nicht aus der B*-Familie stammte.
- Mit notarieller Annahmeerklärung vom selben Tag erklärte die H*-Privatstiftung das Angebot auf Übertragung der Geschäftsanteile anzunehmen.
- Im Februar 2024 meldete die Geschäftsführung der Gesellschaft die Änderungen im Stande der Gesellschafter im Firmenbuch an.

SACHVERHALT (4)

- Verwiesen wurde unter anderem darauf, dass das gesamte unternehmerische Risiko bei der H*-Privatstiftung gelegen habe und die B*-Familie ihren Beitrag durch Management Leistungen erbracht hätte.
- TB und RB beantragten die Abweisung des Antrages der Gesellschaft. Sie brachten vor, dass das Abtretungsangebot wegen grober Benachteiligung und Sittenwidrigkeit unwirksam sei.
- Das Erstgericht wies den Antrag auf Eintragung ab und verwies die Gesellschaft auf den ordentlichen Rechtsweg, da ein Angebot auf Abtretung von Geschäftsanteilen sittenwidrig sein könne, wenn eine überlange Bindung des Offerenten bestehen würde. Auch könnte das Angebot so zu verstehen sein, dass es bloß eine Verpflichtung zur Offerte führe, künftig einen Abtretungsvertrag abzuschließen.

SACHVERHALT (5)

- **Das Berufungsgericht stellte fest, dass das Abtretungsangebot wegen der zeitlich nicht begrenzten und unwiderruflichen Selbstbindung sowie des völligen Fehlens von Dispositionsfreiheit über den Geschäftsanteil sittenwidrig und damit unwirksam sei.**
- Zudem liege die im GV vorgeschriebene Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zur Abtretung weder in Form einer ausdrücklichen noch einer konkludenten Genehmigung der Abtretungsverträge vor.
- Dem Revisionsrekurs der Gesellschaft wurde Folge gegeben und wurden die beantragten Änderungen nunmehr im Firmenbuch eingetragen.

RECHTLICHE BEURTEILUNG (1)

- Nach ständiger Rechtsprechung muss eine Option zu ihrer Gültigkeit keine zeitliche Begrenzung vorsehen. Wie lange eine Option gültig ist, ist eine Frage der Vertragsauslegung.
- Auch langfristige oder auch unbefristete Optionsverträge sind nicht grundsätzlich unwirksam.
- Selbst eine überlange Bindung führt nicht zur Beseitigung des gesamten Vertrages, sondern – wenn wie hier kein Verbrauchergeschäft vorliegt – zu einer geltungserhaltenden Reduktion. In einem solchen Fall, wäre die Bindungsdauer auf ein billiges, nicht mehr zu beanstandendes Ausmaß zu reduzieren.
- Eine Ausübung der Option wäre aber ohnehin innerhalb einer nicht unbilligen Bindungsdauer erfolgt (2021-2023).
- Der OGH führte außerdem aus, dass im gegebenen Fall keine "Damoklesschwert"-Situation vorlag.

RECHTLICHE BEURTEILUNG (2)

- Nach überwiegender Ansicht sei eine vertragliche Vereinbarung, die einem Gesellschafter das Recht einräumt, die Gesellschafterstellung eines Mitgesellschafters ohne Grund zu beenden unwirksam.
- Dies begründet sich darin, dass bei einer solchen Klausel sich der belastete Gesellschafter nicht mehr so verhalten würde, wie er sich ohne diese **Hinauskündigungsklausel** verhalten würde. Der Gesellschafter würde dann seiner zgedachten Funktion im Gefüge der GV nicht mehr gerecht, da er seine eigenen Interessen nicht mehr im zulässigen Rahmen verfolgen würde und damit ein natürliches Gegengewicht zu den Interessen der Minderheit bilden würde.
- Eine Hinauskündigungsklausel leiste damit einer Willkürherrschaft Vorschub. Sie gefährde die gemeinsame Zweckverfolgung damit die Funktionsfähigkeit der GmbH ("Damoklesschwert").

RECHTLICHE BEURTEILUNG (3)

- Eine solche Situation lag gegenständlich nicht vor, da die H*-Privatstiftung den Eintritt der in der Option klar definierten aufschiebenden Bedingungen nicht nach ihrem eigenen Ermessen selbst herbeiführen konnte.
- Die Optionsvereinbarung war auch sachlich gerechtfertigt, da sie Regelungen, die die Folgen der Beendigung der "Arbeitsstellung" der B*-Familie betreffen.
- Der OGH sprach im weiteren aus, dass die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zur gegenständlichen Abtretung vorlag.
- Die konkludente Genehmigung der Abtretung vinkulierter Geschäftsanteile ist zulässig. Eine solche ist anzunehmen, wenn alle Gesellschafter an der Übertragung zustimmend beteiligt waren.
- Der Abschluss eines Vertrages über ein unwiderrufliches Abtretungsangebot bei gleichzeitigem Vorbehalt der Zustimmung der Abtretungsverpflichteten, zu der sie sich dann im Vertrag nochmals verpflichten, wäre widersprüchlich.



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

HP



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

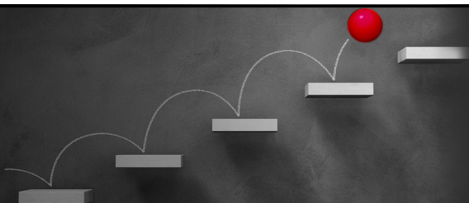


Rechtsanwalt
DDr. Alexander Hasch
Landstraße 47
4020 Linz
Telefon: 0732 / 77 66 44-332
E-Mail: a.hasch@hasch.eu
www.hasch.eu

HP

113

A. HASCH



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

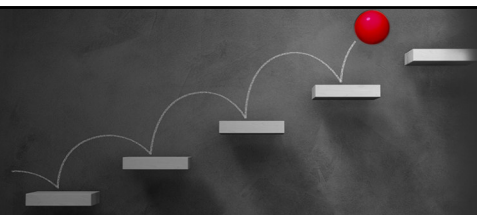
DISCLAIMER

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Unterlage trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren ausgeschlossen ist. Diese Unterlage kann eine rechtsfreundliche Beratung im Anlassfall nicht ersetzen.

HP

114

A. HASCH



HASCH UND PARTNER Rechtsanwälte GmbH

Landstraße 47
4020 Linz
Tel: +43 (0) 732 77 66 44

Zelinkagasse 10
1010 Wien
Tel: +43 (0)1 532 12 70-0

www.hasch.eu



115

A. HASCH